DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/516 DER KOMMISSION

vom 8. März 2023

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 hinsichtlich des Musters der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3 Buchstaben a und c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([2]), insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission ([3]) enthält die Musterveterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen mit Wassertieren und mit bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren sowie für deren Verbringungen innerhalb der Union.

(2) Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 enthält das Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind (Muster AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER). Artikel 166 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([4]) wurde unlängst durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/119 ([5]) dahingehend geändert, dass Angehörige der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe bei Sendungen mit Wassertieren vor der Ausfuhr in die Union

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

([2]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 410).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/119 der Kommission vom 9. November 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 5).

klinische Inspektionen durchführen dürfen, sofern sie nach dem Recht des Ausfuhrdrittlands oder -gebiets dazu berechtigt sind. Diese neuen Anforderungen bezüglich des Eingangs solcher Sendungen in die Union sollten in Nummer II.3.2 der genannten Musterveterinärbescheinigung aufgenommen werden. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 sollte daher entsprechend geändert werden.

(3) Damit Handelsstörungen beim Eingang in die Union von Sendungen mit Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 in der vor der Änderung durch die vorliegende Durchführungsverordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit unter bestimmten Bedingungen weiterhin zulässig sein.

(4) Da die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 seit dem 21. April 2021 gilt, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 vorzunehmenden Änderungen im Interesse der Rechtssicherheit und der Erleichterung des Handels unverzüglich wirksam werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Während einer Übergangszeit bis zum 15. Dezember 2023 ist der Eingang von Sendungen mit Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, denen eine Veterinärbescheinigung entsprechend dem Muster in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 in der vor der Änderung durch die vorliegende Durchführungsverordnung geltenden Fassung beigefügt ist, in die Union weiterhin zulässig, sofern diese Bescheinigung spätestens am 15. September 2023 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 erhält folgende Fassung:

„*ANHANG II*

Anhang II enthält die folgende Musterveterinärbescheinigung:

Muster

AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/ OTHER	Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON WASSERTIEREN, DIE FÜR BESTIMMTE AQUAKULTURBETRIEBE, ZUR FREISETZUNG IN OFFENEN GEWÄSSERN ODER FÜR ANDERE ZWECKE AUßER DEM UNMITTELBAREN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (Muster „AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER“)

LAND			**Veterinärbescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-CODE**
	I.5 **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 **Ursprungsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 **Transportmittel** ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 **Beförderungsbedingungen**	☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Containernummer	Plombennummer		
	I.20 **Zertifiziert als/für**			
	☐ Weitere Haltung ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Quarantänebetrieb ☐ Umsetzgebiet	☐ Freisetzung in offenen Gewässern ☐ Sonstiges	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	I.21 ☐ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22** ☐ **Für den Binnenmarkt** **I.23**	

I.24	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.25**	**Gesamtmenge**		**I.26**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Art der Ware	Art der Verpackung		Alter	Menge
					Anzahl Packstücke			Nettogewicht
					Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Betriebs			

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1 Die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.1.1 Die Wassertiere stammen aus einem [Betrieb, der] (1) [Habitat, das] (1) keinen nationalen Beschränkungsmaßnahmen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [A] gelisteten für die Art(en) relevanten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.2 Die Wassertiere sind nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Tilgungsprogramms für Seuchen bestimmt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gelisteten für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

(1) [II.2 Die Tiere aus Aquakultur der in Feld I.27 bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1 Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder [(1) gebiets [ssegistriert] (1)] wurde und unter ihrer Aufsicht steht und über ein System verfügt, das es ermöglicht, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aktuelle Aufzeichnungen mit Angaben zu den folgenden Punkten zu erstellen und zu führen:

(i) die dort gehaltene(n) Art(en), Kategorie(n) und Anzahl der Tiere aus Aquakultur,

(ii) Verbringungen von Wassertieren in den Aquakulturbetrieb und von Tieren aus Aquakultur aus dem Aquakulturbetrieb,

(iii) die Mortalität in dem Aquakulturbetrieb.

II.2.2 Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu den von dem Aquakulturbetrieb ausgehenden Risiken steht, regelmäßig von einem Tierarzt zur Feststellung von und Aufklärung über Anzeichen für das Auftreten der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen besucht wird.]

II.3 Allgemeine Gesundheitsanforderungen

Die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.3.1 Die Wassertiere stammen aus [einem Land, das] (1) [einem Gebiet, das] (1) [einer Zone, die] (1) [einem Kompartiment, das] (1) den Code __ __ - __ (2) trägt und zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung in Teil 1 des Anhangs XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [B] für den Eingang bestimmter Arten von Wassertieren in die Union gelistet ist.

II.3.2 Sie wurden innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung einer klinischen Inspektion gemäß Artikel 166 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen. Bei der Untersuchung zeigten die Wassertiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den relevanten Aufzeichnungen des Aquakulturbetriebs gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.

II.3.3 Die Tiere werden von ihrem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt.

II.3.4 Sie sind nicht mit Wassertieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

(1) *entweder* [**II.4 Spezifische Gesundheitsanforderungen**

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

[(1) **II.4.1 Anforderungen bei gelisteten (3) Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit *Microcytos mackini*, die Infektion mit *Perkinsus marinus*, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit**

Die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung stammen aus [einem Land, das] (1) [einem Gebiet, das] (1) [einer Zone, die] (1) [einem Kompartiment, das] (1) nach Kriterien, die mindestens so streng sind wie die Kriterien nach Artikel 66 oder nach Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission C, für frei von der [Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] (1) [Infektion mit *Microcytos mackini*] (1) [Infektion mit *Perkinsus marinus*] (1) [Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] (1) [Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] (1) erklärt wurde, und wo alle für die relevante(n) Seuche(n) gelisteten (3) Arten

(i) aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben, das bzw. die für frei von derselben Seuche/denselben Seuchen erklärt wurde, eingeführt werden,
(ii) nicht gegen [diese Seuche] (1) [diese Seuchen] (1) geimpft sind.]

[(1)(4) **II.4.2 Anforderungen bei gelisteten (3) Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit *Marteilia refringens*, die Infektion mit *Bonamia exitiosa*, die Infektion mit *Bonamia ostreae* und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung stammen aus [einem Land, das] (1) [einem Gebiet, das] (1) [einer Zone, die] (1) [einem Kompartiment, das] (1) gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für frei von der [viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS)] (1) [infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN)] (1) [Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] (1) [Infektion mit *Marteilia refringens*] (1) [Infektion mit *Bonamia exitiosa*] (1) [Infektion mit *Bonamia ostreae*] (1) [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] (1) erklärt wurde, und wo alle für die relevante(n) Seuche(n) gelisteten (3) Arten

(i) aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben, das bzw. die für frei von derselben Seuche/denselben Seuchen erklärt wurde, eingeführt werden,
(ii) nicht gegen [diese Seuche] (1) [diese Seuchen] (1) geimpft sind.]

[(1)(5) **II.4.3 Anforderungen bei Arten (6), die empfänglich sind für die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit *Gyrodactylus salaris* (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µvar (OsHV-1 µvar), und bei Arten (3), die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)**

Die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung stammen aus [einem Land, das] (1) [einem Gebiet, das] (1) [einer Zone, die] (1) [einem Kompartiment, das] (1) die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [SVC] (1), [BKD] (1), [IPN] (1), [GS] (1), [SAV] (1), [OsHV-1 µvar] (1), [KHV] (1) erfüllt, welche zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in [Anhang I] (1) [Anhang II] (1) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission D gelistet ist.]

(1) *oder* [**II.4 Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung sind Wassertiere, die für einen geschlossenen Betrieb, der die Anforderungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission E erfüllt, bestimmt sind, wo sie für Forschungszwecke verwendet werden sollen.]

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

[1] *oder* [**II.4 Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung sind wild lebende Wassertiere, die [in einem von der zuständigen Behörde des [Ursprungslands] [1] [Ursprungsgebiets] [1] gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden.] [1] [in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt werden.] [1]

II.5 Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus [einem Betrieb] [1] [einem Habitat] [1], in dem

(i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist und
(ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter [3] Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

II.6 Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere folgender Anforderungen befördert werden:

II.6.1 Die Wassertiere werden direkt aus ihrem Herkunftsbetrieb in die Union versandt und bei der Beförderung in der Luft, zu Wasser, auf der Schiene oder auf der Straße nicht aus ihrem Transportbehälter/Container entnommen.

II.6.2 Das Wasser, in dem sie befördert werden, wird nicht in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.

II.6.3 Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere werden folgende Anforderungen eingehalten:

i) Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.

ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so konstruiert, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.

iii) [Der Transportbehälter/Container] [1] [Das Bünnschiff] [1] ist ungebraucht oder wurde gemäß einem Protokoll und mit Mitteln gereinigt und desinfiziert, die von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder Ursprungsgebiets zugelassen wurden, bevor er/es zum Versand in die Union beladen wird.

II.6.4 Von der Verladung am Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft in der Union werden die Wassertiere der in Feld I.27 bezeichneten Sendung nicht in demselben Wasser oder [Transportbehälter/Container] [1] [Bünnschiff] [1] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.

II.6.5 Sofern ein Wasserwechsel in [einem Land, das] [1] [einem Gebiet, das] [1] [einer Zone, die] [1] [einem Kompartiment, das] [1] für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: [bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets, in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen.] [1] [bei Beförderung per Bünnschiff in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden.] [1]

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

II.7 Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der [Transportmittel] (1) [Transportbehälter/Container] (1) gemäß Artikel 169 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 getroffen, und insbesondere wurden folgende Anforderungen eingehalten:

II.7.1 Die Sendung ist mit [einem lesbaren und sichtbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] (1) [einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] (1) gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.7.2 Das lesbare und sichtbare Etikett muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container,

b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art,

c) die Anzahl der Wassertiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art,

d) den Zweck, für den die Wassertiere bestimmt sind.

II.8 Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429.

Als „Tiere aus Aquakultur“ gelten Wassertiere, die im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/429 in Aquakultur gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist für den Eingang von Wassertieren in die Union zu den im Titel der Bescheinigung angegebenen Zwecken bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Diese Veterinärbescheinigung darf nicht für den Eingang von Wassertieren in die Union verwendet werden, die zum menschlichen Verzehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [I] bestimmt sind, einschließlich solcher Tiere, die für folgende Aquakulturbetriebe bestimmt sind:

(i) einen Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, oder

(ii) ein Versandzentrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691.

Für diese Wassertiere ist die Musterbescheinigung FISH-CRUST-HC gemäß Anhang III Kapitel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission [F] oder die Musterbescheinigung MOL-HC gemäß Anhang III Kapitel 31 der genannten Verordnung zu verwenden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Teil II.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung gelistete Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit *Microcytos mackini*, die Infektion mit *Perkinsus marinus*, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus oder die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit beinhaltet.

(2) Code des Drittlands oder Gebiets oder der Zone oder des Kompartiments desselben, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben.

(3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission[G] aufgeführt sind. Die in Spalte 4 dieser Tabelle angegebenen Vektorarten werden nur dann als Vektorarten betrachtet, wenn sie die in Anhang XXX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

(4) Anwendbar in allen Fällen, in denen Wassertiere in der Union in offenen Gewässern freigesetzt werden sollen oder der Bestimmungsmitgliedstaat entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.

(5) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

(6) Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel Unterschrift

[A] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

[B] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

[C] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

[D] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

[E] Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

[F] Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

[G] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

[H] Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

[I] Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).“